

Abschrift

Amtsgericht München

Az.: 261 C 4750/13



IM NAMEN DES VOLKES

Vert.	Frist not.		KR/ KO.	Mit.
RA	EINGEGANGEN			Kem- mer
SB	02. MAI 2013			Rück- spr.
Rück- spr.	ASR - Astner Sünkenberg Rechtsanwalts-gesellschaft bR			Zah- lung
				Stel- lung

In dem Rechtsstreit

ASR Astner & Sünkenberg RA [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **ASR Astner Sünkenberg**, Schleißheimer Straße 2, 80333 München, Gz.:
3522-30/13

gegen

Melango.de GmbH [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] Solingen [REDACTED]

wegen Feststellung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 25.04.2013
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25.04.2013 folgendes

Endurteil

1. Es wird festgestellt, dass die Klägerin sich nicht bei "mega-einkaufs-
quellen.de" angemeldet hat und dass die Beklagte keinen Anspruch
auf eine jährliche Grundgebühr in Höhe von EUR 240,00 gegen die Klä-
gerin hat, dessen sie sich durch Rechnung Nr. R EQ-124659 vom
08.01.2013, Belegnummer ME-26522, berührt.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Parteien streiten im Rahmen der erhobenen negativen Feststellungsklage über das Bestehen eines Vertragsverhältnisses und das Bestehen eines Anspruchs der Beklagten gegen die Klägerin. Die Beklagte betreibt einen elektronischen Marktplatz im Internet.

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Die Klage ist zulässig.

Insbesondere hat die Klägerin ein Interesse an der Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses.

Das Bestehen bzw. Nichtbestehen des Anspruchs stellt ein Rechtsverhältnis iSd § 256 ZPO, nämlich eine auf Tatsachen beruhende rechtliche Beziehung zwischen Personen oder zwischen Personen und Gegenständen, dar. Auch die Anmeldung stellt ein solches Rechtsverhältnis dar, nachdem diese ein bestehendes Vertragsverhältnis zwischen den Parteien zur Konsequenz hätten.

Die Klägerin hat ein Interesse an der Feststellung, dass die Beklagte keinen Anspruch gegen sie hat. Die Klägerin hat auch ein Interesse an der Feststellung, dass sie sich nicht auf der Online-Plattform der Beklagten angemeldet hat. Die Klägerin sieht sich infolge der mehrfachen Zahlungsaufforderungen der Beklagten, die bis zu der Drohung mit Strafanzeigen gingen, infolge der hieraus resultierenden Rechtsunsicherheit der Gefahr von Nachteilen für eine Rechtsposition des Klägers gegenüber. Ein negatives Feststellungsurteil ist geeignet, diese Rechtsunsicherheit zu beseitigen. Ein einfacherer bzw. effektiverer Weg steht hierfür nicht zur Verfügung. Insbesondere war es der Klägerin nicht zuzumuten, abzuwarten, bis die Beklagte sie im Wege der Leistungsklage verklagt.

2. Die Klage ist auch begründet.

Der Beklagten steht ein Anspruch auf die Zahlung von 240 € unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. Eine Anmeldung - also ein Vertragsschluss - der Klägerin bei der Beklagten hat nicht stattgefunden.

Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten keine Willenserklärung abgegeben, die - entweder als

Angebot oder als Annahme - aber Voraussetzung für einen Vertragsschluss wäre.

Dies ergibt sich zwanglos bereits aus den von der Beklagten vorgelegten Anmeldedaten. Dort findet sich eine E-Mail-Adresse, die erkennbar nicht im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Klägerin steht. Zudem hat die Klägerin wirksam bestritten, den von der Beklagten genannten Mitarbeiter [REDACTED] zu kennen, der den Vertrag im Namen der Klägerin abgeschlossen haben soll.

Auch die IP-Adresse 110.77.216.134, die von der Beklagten vorgelegt wurde, spricht gegen einen Vertragsschluss durch die Klägerin. Die IP-Adresse ist - wie das Gericht im Verfahren nach § 495a ZPO nach freiem Ermessen ermitteln konnte - einem Account in Thailand zugewiesen, wie eine Anfrage bei frei zugänglichen Diensten wie etwa www.utrace.de oder <http://www.ip-adress.com> ergibt. Eines Sachverständigengutachten bedurfte es insoweit nicht. Andere Beweisangebote seitens der Beklagten zur Frage des Vertragsschlusses erfolgten nicht. Im Termin wurde ausführlich auf die Problematik des fehlenden Vertragsschlusses hingewiesen.

Die Beweislast für das Vorliegen eines Vertragsschlusses obliegt dabei auch im Rahmen der negativen Feststellungsklage trotz der insoweit vertauschten prozessualen Rollen demjenigen, der sich auf den Anspruch beruft, hier also die Beklagte. Sobald unklar bleibt, ob die streitige Forderung besteht, muss der auf Negation gerichteten Feststellungsklage ebenso stattgegeben werden wie wenn feststeht, dass der streitige Anspruch nicht besteht, vgl. BGH, Ur. vom 02.03.1993 - IV ZR 74/92.

Außervertragliche Ansprüche kommen nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

gez.

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht